

# Steuer aktuell

## April 2009

### Kurzübersicht:

1. STEUERREFORM 2009: WIE SIE MÖGLICHST SCHNELL ZU IHREM GELD KOMMEN.....	1
2. ÖKOPRÄMIE (VERSCHROTTUNGSPRÄMIE) FÜR PKW AB 1.4.2009 .....	2
3. KURZARBEIT – WAS GENAU BEDEUTET DAS? .....	3
4. WOHNRECHTSNOVELLE AB 1.4.2009.....	4
5. ABGABENVERWALTUNGSREFORM .....	4
6. STEUERSPLITTER.....	5
8. INTERNA .....	7
9. VERBRAUCHERPREISINDEX.....	7

#### 1. Steuerreform 2009: Wie Sie möglichst schnell zu Ihrem Geld kommen

Die Steuerreformgesetze 2009 wurden am 31.3.2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind damit (in den meisten Punkten rückwirkend ab 1.1.2009) in Kraft getreten. Über die Details der Steuerreform haben wir bereits in der Ausgabe 1/2009 der Klienteninfo ausführlich berichtet. Einzige Änderung im Finanzausschuss: Es wurde noch eine verpflichtende Regelung zur **Aufrollung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber bis spätestens 30.6.2009 für aufrechte Dienstverhältnisse** aufgenommen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorhanden sind.

Das Hauptziel der Steuerreform besteht darin, die Kaufkraft der Bevölkerung zu stärken und damit die Konjunktur zu beleben. Daher stellt sich die Frage, welche Maßnahmen ergriffen

werden müssen, um möglichst schnell in den Genuss der beschlossenen Steuererleichterungen zu kommen.

Einfach ist es bei der Erhöhung des Kinderabsetzbetrages: Der um € 7,50 pro Monat erhöhte Kinderabsetzbetrag wird automatisch mit der nächsten Familienbeihilfenzahlung ausbezahlt.

#### 1.1. Maßnahmen für Dienstnehmer

Der Steuerbonus aus der Tarifsenkung sollte bei Dienstnehmern im Normalfall mit der Abrechnung April 2009 auf dem Bankkonto bemerkbar sein. Denn ab April kann der Dienstgeber die Lohnabrechnung für die Monate Jänner bis März aufrollen und die sich ergebende Steuergutschrift mit dem Bezug für April auszahlen. Spätestens muss diese Aufrollung vom Arbeitgeber (wie erwähnt) bis Ende Juni 2009 durchgeführt werden.

Wenn wir, d.h. die Contabilitas GmbH, für Sie die Personalverrechnung durchführen, wird die Aufrollung automatisch mit der Monatsabrechnung April 2009 für Ihre Dienstnehmer vorgenommen werden.

Dienstnehmer, die in den ersten drei Monaten ihren Job gewechselt haben, müssen auf die Gutschrift für die Monate Jänner bis März bis zur **Arbeitnehmerveranlagung 2009** (die erst im Frühjahr 2010 durchgeführt werden kann) warten, da eine **Aufrollung durch den Arbeitgeber nur bei aufrechtem Dienstverhältnis** möglich ist.

Die Berücksichtigung der nunmehr als außergewöhnliche Belastung **absetzbaren Kinderbetreuungskosten** (für Kinder bis zum 10. Lebensjahr bis zu € 2.300 pro Jahr und Kind) und der zusätzlichen **Sonderausgaben (Spenden für mildtätige Zwecke bzw. Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, Kirchenbeitrag bis zu € 200)** kann entweder über die **Arbeitnehmerveranlagung 2009** oder über einen **Antrag auf Ausstellung eines (geänderten) Freibetragsbescheides** erfolgen (Antragsfrist: 31.10.2009). Achtung: Voraussetzung für die Ausstellung eines (neuen oder geänderten) Freibetragsbescheides durch das Finanzamt ist aber, dass (zusätzliche) Werbungskosten von € 900 oder Ausgaben iZm Katastrophenschäden glaubhaft gemacht werden. Nur dann können in diesem neuen Freibetragsbescheid auch voraussichtliche Sonderausgaben und sonstige außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

In den Genuss der Steuerersparnis aus dem neuen **Kinderfreibetrag** (bis zu € 220 pro Kind und pro Jahr) kommt man ausschließlich über die Arbeitnehmerveranlagung 2009.

## 1.2. Maßnahmen für Einkommensteuerpflichtige

Einkommensteuerpflichtige können für 2009 einen **Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen** stellen, wenn sich auf Basis des voraussichtlichen Einkommens 2009 unter Anwendung des neuen Einkommensteuertarifs 2009 eine geringere als die bisher festgesetzte Einkommensteuer

2009 ergibt. Bei **Ermittlung des voraussichtlichen Einkommens 2009** können auch alle bereits **ab 2009 geltenden steuerlichen Begünstigungen** (wie etwa der noch für 2009 geltende bisherige 10%ige Freibetrag für investierte Gewinne, die für Investitionen ab 1.1.2009 neu eingeführte vorzeitige Abschreibung nach dem Konjunkturbelebungs-gesetz, die ab 2009 geltende erweiterte Spendenbegünstigung, der auf € 200 erhöhte Kirchenbeitrag, der neue Kinderfreibetrag und die ab 2009 absetzbaren Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt werden. Die neue Einkommensteuervorauszahlung 2009 wird dann auf Basis des voraussichtlichen Einkommens 2009 mit dem neuen Steuertarif ermittelt, was aber eine Planungsrechnung für 2009 voraussetzt.

Die Finanzverwaltung hat bereits angekündigt, dass Herabsetzungsanträge allein unter Berufung auf die Tarifreform nicht positiv erledigt werden.

Bei der Frage, ob ein solcher Herabsetzungsantrag allein aufgrund des geänderten Einkommensteuertarifes sinnvoll ist, ist zu bedenken, dass die Steuerersparnis zwischen € 383,- und max. € 1.350,- pro Jahr beträgt.

## 1.3. Nachlese zum Konjunkturbelebungs-gesetz 2009

Von der mit dem Konjunkturbelebungs-gesetz 2009 eingeführten vorzeitigen Abschreibung für Investitionen der Jahre 2009 und 2010 sind nunmehr in der endgültigen Fassung Gebäude und Mieterinvestitionen leider doch ausgeschlossen.

Andererseits steht die vorzeitige Abschreibung wohl für die zum Vorsteuerabzug berechtigten Kleinbusse, Pritschenwagen und Klein-Lkw (siehe auch Pkt. 6.4.) zu.

## 2. Ökoprämie (Verschrottungsprämie) für Pkw ab 1.4.2009

Gegenstand der Ökoprämie ist die **Verschrottung von Altfahrzeugen** und deren **Ersatz durch Neufahrzeuge im Zeitraum**

von **1. April 2009 bis längstens zum 31. Dezember 2009**. Die Ökoprämie wird für die ersten 30.000 Fahrzeuge, für die innerhalb dieses Zeitraumes ein vollständiger und korrekter Antrag gestellt wird, ausbezahlt. Sie beträgt **€ 1.500** und wird je zur Hälfte vom Bund und vom inländischen Fahrzeughändler aufgebracht. Sie kann nur für **Pkw**, die auf Privatpersonen im Inland zum Verkehr zugelassen sind, beansprucht werden. Keine Ökoprämie wird für PKWs gewährt, die innerhalb des letzten Jahres im notwendigen Betriebsvermögen eines Betriebes waren.

Für die Gewährung der Ökoprämie gelten folgende **Voraussetzungen**:

- Das **Altfahrzeug** muss im Zeitpunkt der Abmeldung seit mindestens einem Jahr durchgehend auf den Antragsteller im Inland zugelassen sein; die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland erfolgte vor dem 1. Jänner 1996; es verfügt über eine gültige Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 (längstens 4 Monate abgelaufen); der inländische Fahrzeughändler bestätigt die Verwertung des Altfahrzeuges durch einen inländischen Schredderbetrieb gemäß der Altfahrzeugeverordnung.
- Das **Neufahrzeug** war bisher weder im Inland noch im Ausland zugelassen oder war bisher nur auf einen Fahrzeughändler zugelassen, wobei die erstmalige Zulassung zum Verkehr höchstens ein Jahr zurückliegt (typischerweise Vorfühswagen und Tageszulassungen) und es wurde nach der Typengenehmigung bzw. der EU-Betriebserlaubnis mindestens nach der Schadstoffklasse Euro 4 genehmigt.
- Der **Zulassungsbesitzer** des Neufahrzeuges und des Altfahrzeuges ist dieselbe Person.

Die Ökoprämie kann nur über den Fahrzeughändler beantragt werden. Der Händleranteil der ausbezahlten Ökoprämie (€ 750) ist als Ökoabgabe bis zum 15. des Monats, der auf die Antragstellung der Ökoprämie folgt, an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten.

### 3. Kurzarbeit – was genau bedeutet das?

Unter Kurzarbeit wird die **vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit** wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten verstanden. Arbeitgeber, die **zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit** Kurzarbeit für Arbeitnehmer einführen, erhalten eine **Unterstützung durch das AMS (Kurzarbeitsbeihilfe)**.

Die **Voraussetzungen** für eine Kurzarbeitsbeihilfe liegen vor, wenn

- es sich um einen Ausgleich vorübergehender nicht saisonaler wirtschaftlicher Schwierigkeiten handelt,
- das AMS rechtzeitig verständigt wurde und im Rahmen der Beratungen mit dem AMS keine andere Lösungsmöglichkeit für die Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurden,
- zwischen den Kollektivvertragspartnern eine Vereinbarung über die Entschädigung während der Kurzarbeit (**Kurzarbeitsunterstützung**) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes getroffen werden.

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** dient dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Kurzarbeitsunterstützung sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zum BMSVG (Mitarbeitervorsorgekasse). Die Beihilfe gebührt in Höhe der anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für das Arbeitslosengeld zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und zur Pensionsversicherung entständen. Für die **Höhe der Beihilfen sind Pauschalsätze** maßgebend, die an den **Tagessatz des Arbeitslosengeldes** angepasst sind. Das Ausmaß der Beihilfe ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmer zutreffenden Kurzarbeitsstunden (=Ausfallstunden) multipliziert mit dem entsprechenden Pauschalsatz.

Die Dauer der Kurzarbeitsunterstützung ist zunächst auf **sechs Monate** beschränkt, eine Verlängerung auf maximal 18 Monate ist möglich. Durch die Vereinbarung muss sichergestellt sein, dass während der Kurzarbeit und in einem vereinbarten Zeitraum danach der Beschäftigungsstand aufrecht erhalten wird.

Die Kurzarbeitsunterstützung ist lohnsteuerpflichtig und DB/DZ-pflichtig, unterliegt aber nicht der Kommunalsteuer. Als Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung wird jene vor Eintritt der Kurzarbeit herangezogen.

#### 4. Wohnrechtsnovelle ab 1.4.2009

Die aufgrund eines Initiativantrags am 12.3.2009 im Nationalrat beschlossene Wohnrechtsnovelle 2009 tritt überwiegend schon mit 1.4.2009 in Kraft. Die wesentlichen Neuerungen daraus sind:

- Die für 1.4.2009 vorgesehene **Valorisierung der Richtwertmietzinse** wurde um ein Jahr auf den **1.4.2010 verschoben**. Ab diesem Zeitpunkt werden künftig Richtwertmietzinse nur mehr alle zwei Jahre valorisiert. Die bisher gültige jährliche Valorisierung der Richtwertmietzinse wurde damit abgeschafft.
- Angesichts der angeschlagenen börsenotierten Immobiliengesellschaften wurde erstmals eine gesetzliche Regelung über die **insolvenzrechtliche Separation** und die **zwingende Verzinsung von Kauttionen der Mieter** im Mietrechtsgesetz (MRG) verankert. Bislang basierte der Verzinsungsanspruch des Mieters lediglich auf der Judikatur des OGH und beschränkte sich auf Mietobjekte, die dem Vollenwendungsbereich des MRG unterliegen. Die neue gesetzliche Regelung gilt hingegen auch für Mietobjekte im Teilanwendungsbereich des MRG. Bestimmungen über eine Qualifikation von Kauttionen als insolvenzrechtliches Sondervermögen des Mieters im Konkurs des Vermieters gab es bisher auch keine. **Bei Mietverträgen, die vor dem 1.4.2009 abgeschlossen wurden, hat der Vermieter die Separation (z.B. Septokonto oder Sparbuch) und verzinsliche Veranlagung der Kauttionen bis zum 30.9.2009 nachzuholen.** Hinsichtlich

der offen gebliebenen Detailregelungen werden wir im nächsten „Steuer aktuell“ berichten.

- Ergänzende Bestimmungen zum Energieausweis: Im Bereich des Mietrechtsgesetzes dürfen die **Kosten für die Erstellung eines Energieausweises zu Lasten der Mietzinsreserve** verrechnet werden. Tut dies der Vermieter, hat er jedem Hauptmieter Einsicht in den Energieausweis zu gewähren. Im Wohnungseigentumsrecht wird dem Verwalter als Maßnahme der ordentlichen Verwaltung aufgetragen, einen Energieausweis für das gesamte Gebäude zu besorgen, sofern er nicht eine anderslautende Weisung von der Mehrheit der Wohnungseigentümer bekommt.

#### 5. Abgabenverwaltungsreform

Durch eine bereits im Jahr 2007 beschlossene Änderung des Finanzverfassungsgesetzes wurde dem Bund die Kompetenz zur Regelung des Verfahrensrechts für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben mit Wirkung ab dem 1.1.2010 übertragen. Damit verbunden ist das schon lang geforderte Auslaufen der neun unterschiedlichen Landesabgabenordnungen mit Ende des Jahres 2009. Mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz wurden nunmehr die für die künftige Abgabenerhebung von Landes- und Gemeindeabgaben notwendigen Verfahrensbestimmungen in die **Bundesabgabenordnung (BAO)** aufgenommen und damit eine einheitliche Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden geschaffen. Daneben wurde die BAO aber auch noch in einigen Punkten geändert. Die wichtigsten Neuerungen – die überwiegend mit 1.1.2010 in Kraft treten, sind folgende:

- Die **allgemeinen Bestimmungen und jene des Verfahrensrechts der BAO** gelten ab 1.1.2010 auch für die **Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben**.
- Trotz der teilweisen Vereinheitlichung von Verfahrensbestimmungen bleiben viele Bestimmungen der BAO für Landes- und Gemeindeabgaben **unanwendbar**. Dazu gehören insbesondere

die Bestimmungen über das **Verfahren vor dem UFS**. Die Bestimmungen über Rechtsmittelverfahren und Rechtsmittelbehörden der Gemeinden und Länder bleiben unverändert in Kraft.

- Da sich die **Rückzahlungssperrvorschriften** für rechtswidrige Abgaben, die von einem Anderen getragen wurden (Stichwort Bereicherungsverbot bei Getränkesteuer), in den Landesabgabenordnungen anscheinend „bewährt“ haben, wurde nunmehr die Gelegenheit genutzt und eine allgemeine Rückzahlungs-Sperrvorschrift in die BAO aufgenommen. Für Bundesabgaben ist die Rückzahlungs-Sperrvorschrift sogar **rückwirkend mit 1.1.2001 (!)** in Kraft gesetzt worden.
- Eine weitere Verböserung der Rechtslage im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht darf nicht unerwähnt bleiben: Derzeit können EU-widrige Steuerbescheide bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durch einen Antrag nach § 299 BAO behoben werden. Diese günstige Rechtslage wird mit Wirkung **ab dem 1.11.2009** beseitigt. Künftig können **EU-widrige Steuerbescheide auch nur innerhalb der für alle anderen rechtswidrigen Steuerbescheide geltenden Jahresfrist ab Bekanntgabe des Steuerbescheids berichtet werden**.
- Im **Kommunalsteuergesetz** wurde eine eigenständige **Haftungsbestimmung für Vertreter von Abgabenschuldern** (z.B. Geschäftsführer) eingefügt, die sich an der schärferen Haftungsbestimmung der Wiener Abgabenordnung orientiert.
- Weiters wurden eigene **Strafbestimmungen in das Kommunalsteuergesetz** aufgenommen, die den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über Abgabenhinterziehung und Finanzordnungswidrigkeiten nachgebildet sind. Bisher waren Vergehen bei der Kommunalsteuer nach dem Verwaltungsstrafgesetz zu bestrafen.
- Da sowohl Haftungs-, als auch Strafbestimmungen des Kommunalsteuergesetzes keine Inkrafttretensbestimmungen beinhalten, sind diese Normen bereits mit 26.3.2009 in Kraft getreten.
- Schließlich wurde im Finanzstrafgesetz die Geltung der Bestimmungen über die

**Selbstanzeige** auf das **landesgesetzliche Abgabenstrafrecht** ausgedehnt.

## 6. Steuersplitter

### 6.1. Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ bzw. „Kammerumlage 2“) in 2009 (2008)

Bundesland	2009	2008
Steiermark	0,40 %	0,41 %
Burgenland	0,44 %	0,44 %
Tirol	0,43 %	0,44 %
<b>Salzburg</b>	<b>0,43 %</b>	<b>0,43 %</b>
Niederösterreich	0,41 %	0,42 %
Vorarlberg	0,39 %	0,39 %
Kärnten	0,41 %	0,41 %
Wien	0,40 %	0,40 %
Oberösterreich	0,36 %	0,36 %

### 6.2. Erneute Senkung der Zinssätze ab 11.3.2009

Die erneute Senkung des Basiszinssatzes ab 11.3.2009 von 1,38 % auf 0,88 % führt zu folgender Senkung der Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen:

	14.03.07 – 08.07.08	09.07.08 – 14.10.08	15.10.08 – 11.11.08
Stundungszinsen	7,69 %	8,2 %	7,63 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	5,19 %	5,7 %	5,13 %
	12.11.08 – 09.12.08	10.12.08 – 20.01.09	21.01.09 – 10.03.09
Stundungszinsen	7,13 %	6,38 %	5,88 %
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	4,63 %	3,88 %	3,38 %
	ab 11.03.09		
Stundungszinsen	5,38 %		
Aussetzungs- / Anspruchszinsen	2,88 %		

### 6.3. AuftraggeberInnen-Haftung soll voraussichtlich ab 1.9.2009 wirksam werden

Wie in bereits in unserem „Steuer aktuell“ Mai 2008 ausführlich dargestellt, wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber von Bauleistungen beschlossen. Die **Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer so genannte Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird oder andernfalls der Auftraggeber 20 % des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist.** Dieses Gesetz tritt allerdings erst dann in Kraft, wenn die dafür notwendige technische Infrastruktur bei den Krankenversicherungsträgern vorhanden ist. Nach den derzeit vorliegenden Auskünften soll dies **voraussichtlich ab 1.9.2009** der Fall sein. Ein Antrag auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste soll erst ab Juni 2009 sinnvoll sein.

### 6.4. Aktualisierung der Listen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Pritschenwagen und Klein-LKW

Folgende Fahrzeuge wurden neu in die Liste aufgenommen:

- Dacia Logan Pick-Up
- Seat Altea XL/Freerack Cargo 5P-N1 (4 Seitentüren)
- Seat Ibiza-Cargo 6J-N1 (2 Seitentüren)
- Toyota RAV4 Van Type XA3

(siehe auch unsere Homepage / "Service")

### 6.5. Steuerlich absetzbare Spenden ab 1.1.2009

Auf der Homepage des BMF ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) wurde am 27.3.2009 eine Information zum Thema „Wissenswertes über die neue Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke sowie für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe“ veröffentlicht. Hier ein **Überblick über die steuerlich absetzbaren Spenden** ab 1.1.2009:

	Liste Forschung und Erwachsenenbil- dung	Liste NEU unmittelbare Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katas- trophenhilfe <sup>1)</sup>	Liste NEU Sammelverein Mildtätigkeit, Entwicklungs- u Katastrophenhil- fe <sup>1)</sup>
Regelung gilt ab	bereits vor 2009	1.1.2009	1.1.2009
absetzbar sind als Sonderausgaben od. Betriebsausgaben	Geld- und Sachspenden	<u>Private:</u> Geldspenden <u>Unternehmen:</u> Geld- und Sachspenden	Geldspenden
Höchstbetrag Private Spenden	10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (mit Anrechnung von betrieblichen Spenden)	10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte (ohne Anrechnung von betrieblichen Spenden)	
Höchstbetrag betriebliche Spenden	10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres	10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres <sup>1)</sup>	
Listen werden veröffentlicht	1x jährlich (auf der BMF-Homepage)	mind. 1x jährlich (auf der BMF-Homepage)	mind. 1x jährlich (auf der BMF-Homepage)
Weitere begünstigte Spendenempfänger außerhalb der Liste	ja, unmittelbar gesetzl. bestimmte Spendenempfänger, z.B. Unis, Museen v. Körperschaften öffentl. Rechts	nein	nein

<sup>1)</sup> Hilfeleistungen in Katastrophenfällen sind von Unternehmen nach § 4 Abs. 4 Z 9 EStG 1988 auch als Werbeaufwand abziehbar, wenn sie mit einer Werbewirkung verbunden sind. Hier besteht keine Begrenzung mit 10% des Vorjahresgewinns.

### 7. Termin 30.6.2009: Holen Sie sich die Vorsteuer!

**Österreichische Unternehmer** können sich ausländische Vorsteuern, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2008 bezahlt haben, in vielen Ländern per Antrag bis spätestens 30.6.2009 zurückerholen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Rückerstattungsanträge für **Deutschland** sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722). Mehr Informationen für Deutschland finden Sie auf

der Homepage des deutschen Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)). Achtung: Der Antrag ist eigenhändig vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben!

**Ausländische Unternehmer** können sich österreichische Vorsteuern für 2008 ebenfalls nur bis 30.6.2009 zurückholen, und zwar beim Finanzamt Graz-Stadt

(Antragsformular U5

[www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5) samt Ausfüllanleitung

[www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/start.htm?FNR=U5a)). **Dem Antrag sind die Originalrechnungen beizulegen.**

Aufgrund einer EU-Richtlinie soll das Verfahren der Vorsteuererstattung im EU-Gemeinschaftsgebiet für dort ansässige Unternehmer mit Wirkung ab 1.1.2010 neu geregelt, insbesondere vereinfacht und beschleunigt werden (nur mehr elektronischer Antrag ohne Originalbelege, Überweisung idR binnen 4 Monaten).

Wenn wir für Sie einen Rückerstattungsantrag hinsichtlich ausländischer Vorsteuer bearbeiten und einbringen sollen, bitten wir um so rechtzeitige Übersendung der Belege, dass – unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit – die Frist 30.6.2009 einzuhalten ist!

## 8. Interna

Wie bereits berichtet, sind wir mit 1. Jänner 2009 eine Kooperation mit der Deloitte-Gruppe eingegangen.

Durch die Zusammenarbeit mit Deloitte möchten wir den Mehrwert unserer Beratungsleistung für unsere Klienten weiter erhöhen, indem wir das Detailwissen und die Branchenkenntnis eines innovativen lokalen Expertenteams durch das nationale und internationale Netzwerk von Deloitte wesentlich verbreitern.

Damit diese Zusammenarbeit auch räumlich auf eine sinnvolle Basis gestellt wird, übersie-

delt die Mannschaft der Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH von ihrem bisherigen Standort in der Innsbrucker Bundesstraße Mitte April 2009 in unser Haus. Wir heißen die neuen KollegInnen herzlich willkommen!

## 9. Verbraucherpreisindex

	VPI 2005 2005= 100	VPI 2000 2000= 100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100
Ø 2008	107,0	118,3	124,5	162,8
Jän 2008	105,3	116,5	122,6	160,3
Feb 2008	105,6	116,8	122,9	160,7
Mär 2008	106,4	117,7	123,8	161,9
Apr 2008	106,7	118,0	124,2	162,4
Mai 2008	107,4	118,8	125,0	163,5
Juni 2008	107,7	119,1	125,4	163,9
Juli 2008	107,6	119,0	125,2	163,8
Aug 2008	107,4	118,8	125,0	163,5
Sep 2008	107,6	119,0	125,2	163,8
Okt 2008	107,6	119,0	125,2	163,8
Nov 2008	107,3	118,7	124,9	163,3
Dez 2008	107,1	118,5	124,7	163,0
Jän 2009	106,6	117,9	124,1	162,2
Feb 2009	107,0	118,3	124,5	162,9

auch unter: [www.mpd.at](http://www.mpd.at)

„Steuer aktuell“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geschrieben. „Steuer aktuell“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist – außer durch unsere Klienten – nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: [mpd@mpd.at](mailto:mpd@mpd.at), Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; [www.mpd.at](http://www.mpd.at).